

Information für Beihilfeberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beihilfestelle ist bemüht, Ihre Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. In Zeiten mit erhöhten Antragseingängen (insbesondere Januar) sowie in den Urlaubsmonaten kann es zu Verzögerungen kommen.

Sie können jedoch selbst mithelfen, auch in diesen Zeiten die Bearbeitung Ihres Antrages zu beschleunigen, indem Sie

- X im **Januar** Beihilfeanträge nur stellen, soweit dies unbedingt erforderlich ist (z.B. zur Wahrung der Antragsfrist von einem Jahr ab Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung nach § 17 Abs. 9 der Beihilfevorschriften - BhV);
- X **Besuche und Anrufe** auf die jeweiligen Sprechzeiten (siehe Beihilfebescheid) beschränken;
- X **Rückfragen** über den Bearbeitungsstand auf das notwendige Maß beschränken. Ihre Beihilfestelle bearbeitet die Anträge nach dem Eingangsdatum. Beachten Sie, dass die Laufzeit der Dienstpost z.T. deutlich länger ist als ein Versand über Postdienste. Bei postalischem Versand gehen Ihre Anträge i.d.R. schneller bei der Beihilfestelle ein und können entsprechend früher bearbeitet werden;
- X auf Ihrer Postsendung deutlich „Bezügestelle Beihilfe“ vermerken, sowie auf Ihrem Beihilfeantrag oben links das vollständige **Geschäftszeichen** (siehe letzter Beihilfebescheid) angeben, den Antrag unterschreiben und für evtl. Rückfragen stets Ihre Telefonnummer angeben.

Tipps für die Antragstellung

- Ein Antrag auf Beihilfe ist erst ab einer Rechnungssumme von 200 € möglich bzw. wenn die Aufwendungssumme aus 10 Monaten 15 € übersteigt (vgl. § 17 Abs. 2 BhV). Die Antragsfrist (siehe oben) ist zu beachten.
- Die beihilferechtlichen Formblätter (Antrag, Zusammenstellung der Aufwendungen, Antrag auf Abschlagszahlung, Vollmachtserklärung und Unfallanzeige) können Sie jetzt auch im Bayerischen Behördennetz sowie im Internet abrufen, ausfüllen sowie privat abspeichern.

Bayer. Behördennetz: www.bybn.de/lff
Internet: www.bayern.de/lff
- Beihilfezahlungen erfolgen nur noch auf das **Bezügekonto**. Lediglich in besonders zu begründenden Ausnahmesituationen können Sie eine Überweisung auf ein Drittkonto beantragen. Hierzu muss gegenüber der Beihilfefestsetzungsstelle das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation unter Angabe des Zahlungsempfängers sowie dessen Bankverbindung dargelegt werden.
- Sofern Aufwendungen für einen stationären Krankenhausaufenthalt geltend gemacht werden, soll eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, ob für diese Behandlung wahlärztliche Leistungen vereinbart wurden. Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, die Wahlleistungsvereinbarung in Kopie dem Beihilfeantrag beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfestelle